



## Statuten des Tennisclub Matzingen

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1: Name, Sitz, Zweck .....	2
Art. 2: Mitgliedschaft .....	2
Art. 3: Beitritt .....	3
Art. 4: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Art. 6: Beiträge.....	5
Art. 7: Generalversammlung .....	5
Art. 8: Befugnisse der Generalversammlung.....	5
Art. 9: Der Vorstand.....	6
Art. 10: Befugnisse des Vorstandes .....	7
Art. 11: Die Kontrollstelle .....	7
Art. 12: Clubvermögen.....	7
Art. 13: Statutenänderungen.....	8
Art. 14: Auflösung des Clubs.....	8
Art. 15: Inkrafttreten der Statuten .....	8



## ART. 1: NAME, SITZ, ZWECK

Unter dem Namen Tennisclub Matzingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB ohne persönliche Haftung der Mitglieder.

Der Club hat seinen Sitz in Matzingen und setzt sich die Pflege des Tennissportes zum Ziel. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und des Regionalverbandes Thurgau Tennis. Er kann sich weiteren Zweckorganisationen anschliessen.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## ART. 2: MITGLIEDSCHAFT

Der Club bietet folgende Mitgliedschaften:

### ***Aktivmitglieder***

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### ***Passivmitglieder***

Passivmitgliedern können Personen sein, die aus persönlichen Gründen an der Sportausübung verhindert sind, jedoch den Tennisclub Matzingen fördern und unterstützen möchten. Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und umgekehrt muss beim Vorstand vor der jeweiligen Spielsaison schriftlich beantragt werden. Der Übertritt gilt jeweils automatisch für die ganze Saison.

### ***Interclub-Mitglieder***

Als Interclub-Mitglieder gelten auswärtige Spieler, welche nur für die Trainings der Interclub-Mannschaft und deren Heimspiele auf den Plätzen des Tennisclub Matzingen spielberechtigt sind. Die Spielberechtigung endet nach dem letzten Auf-/Abstiegsspiel. Interclub-Mitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt der Saison als Gast eingeladen werden. Einmalige Einsätze von



Spielern ohne Teilnahme an den Mannschaftstrainings sind weiterhin ohne Interclub-Mitgliedschaft erlaubt.

### ***Junioren***

Als Junioren können Personen aufgenommen werden, die am 1. Januar des betreffenden Jahres mindestens das sechste, nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr gehören Spieler, die in der Ausbildung oder im Studium stehen, ebenfalls noch der Kategorie Junioren an.

Es werden folgende Juniorenkategorien unterschieden:

- Junioren I: Junioren bis zum vollendeten 15. Altersjahr
- Junioren II: Junioren vom 16. bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- Junioren III: Junioren vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern sie im Studium oder in der Ausbildung stehen.

Die Aufnahme von Junioren unter 18 Jahren bedarf der zusätzlichen Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt.

### ***Ehrenmitglieder***

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Tennisclub Matzingen besonders verdient gemacht haben. Über Anträge zur Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung. Ehrenmitglieder werden nach Ernennung zeitlich unbegrenzt vom Beitrag befreit, nicht aber von anderen Kosten wie z.B. Lizenzen oder Beiträgen für Gäste.

## **ART. 3: BEITRITT**

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen.



Wenn im Hinblick auf einen geregelten Spielbetrieb (zu starke Belegung der Plätze) eine Neuaufnahme nicht mehr angebracht ist, kann der Vorstand Beitrittsgesuche zurückstellen und auf eine Warteliste setzen. Vor Saisonbeginn beschliesst er dann jeweils über eine Aufnahme zu den spielberechtigten Mitgliedern.

#### ART. 4: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Zugehörigkeit zum Club endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

##### ***Ausschluss***

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden:

1. Wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
2. Wenn es sich weigert, Vorschriften der Statuten, Beschlüsse der Versammlungen, Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, oder wenn es sich schwere Verstöße gegen das Spielreglement zuschulden kommen lässt.
3. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Vorstandbeschlusses kann dagegen Rekurs an die Generalversammlung geführt werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachen Mehr und endgültig.

##### ***Austritt***

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich bis zur Generalversammlung einzureichen.

#### ART. 5: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind berechtigt:

1. Die Clubanlagen zu benützen, mit Ausnahme der Passivmitglieder, die nicht spielberechtigt sind.
2. Dem Vorstand des Clubs Anträge zu stellen.



3. An der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht bleibt jedoch den Aktivmitgliedern und den Junioren mit vollendetem 16. Altersjahr vorbehalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu befolgen, sowie Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

#### ART. 6: BEITRÄGE

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis 1. Juni entrichtet haben, können vom Vorstand ohne weiteres bis zur Bezahlung des Beitrages in allen Mitgliederrechten suspendiert werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss.

#### ART. 7: GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung hat in der Regel vor Beginn der Spielsaison stattzufinden und muss mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

#### ART. 8: BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle.
2. Festsetzung der Beiträge.
3. Genehmigung des Budgets.
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten, der Spielkommission und der Kontrollstelle.
5. Genehmigung des Spielreglementes.
6. Entscheid über Anregungen und Wünsche aus Mitgliederkreisen.



7. Entscheidung von Rekursen.
8. Änderungen von Statuten und des Spielreglementes.
9. Auflösung des Vereins.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Statuten können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stichentscheid hat der Präsident.

Die Auflösung des Vereins kann durch eine besondere zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 6 Wochen eine zweite Generalversammlung mit dem gleichen Traktandum einberufen, welche mit dem gleichen Quorum über die Auflösung entscheidet.

Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### ART. 9: DER VORSTAND

Der Vorstand wird auf eine Aufnahmedauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident / in
- Vizepräsident / in
- Aktuar / in
- Kassier / in
- Spielleiter / in
- Juniorenleiter / in
- Materialverwalter / in



Rechtsverbindliche Unterschriften führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

#### ART. 10: BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die Verwaltung des Clubs. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Einberufung der Generalversammlung.
2. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Annahme oder Ablehnung von Übertrittsgesuchen von Passiv zu Aktiv, resp. Aktiv zu Passiv.
3. Verwaltung der Platzanlagen und allfällige Anstellung eines Platzwartes.
4. Anstellung der Trainer.
5. Freigabe budgetierter Kredite und Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben, die zur Aufrechthaltung des Clubbetriebes notwendig sind, jedoch CHF 2'000 pro Sachgeschäft nicht übersteigen.
6. Wahl von Delegierten des Clubs zur Vertretung in Zweckverbänden.
7. Zulassung von Gästen zum Spielbetrieb, Festsetzung von Bedingungen.
8. Ansetzung von Spielbeginn, bzw. Spielende in Abweichung von der offiziellen Spielsaison.

#### ART. 11: DIE KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren.

Sie prüft die Jahresrechnung und das Clubvermögen und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### ART. 12: CLUBVERMÖGEN

1. Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Kassier bis Saisonbeginn eingezogen.



2. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
3. Allfällig dem Club aus Veranstaltungen zufließende Vermögensanteile sind ausschliesslich zur Erreichung der statutarischen Clubzwecke zu verwenden.
4. Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

#### ART. 13: STATUTENÄNDERUNGEN

Anträge auf Statutenänderungen müssen jeweils bis spätestens Ende Februar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Statutenänderungen treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

#### ART. 14: AUFLÖSUNG DES CLUBS

Bei Auflösung des Clubs ist das Vermögen in erster Linie zur Deckung von Drittguthaben zu verwenden. Über die Verwendung eventuell darüber hinaus vorhandenen Vermögens beschliesst die auflösende Generalversammlung. Die Vermögensauflösung erfolgt durch den bisherigen Vorstand.

#### ART. 15: INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Die Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung in Kraft.

Revidiert, 10. Februar 2021

für den Vorstand

Der Präsident: Ralph Werren

Der Aktuar: Angela Eberhart





Revidiert, 10. Februar 1997

für den Vorstand

Der Präsident: Beat Zehnder

Der Aktuar: Silvia Werren

Revidiert, 16. Juni 1987

für den Vorstand

Der Präsident: Werner Grossmann

Der Aktuar: Peter Fäh

Matzingen, 5. Dezember 1977

für den Vorstand

Der Präsident: Thomas Sträuli

Der Aktuar: Ruedi Wegmann